Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 25. 04. 2010 Nr. 30

Inhalt

1. Entlastung für die Haushaltsjahre 2000–2005 der ehemaligen Gemeinde Glindenberg
2. 2. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg
3. 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben
4. 2. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1997
5. Bekanntmachung Landkreis Börde – Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“
6. Bekanntmachung Gemeinde Hohe Börde – Bekanntmachung Bauausschussitzung
7. Impressum

Stadt Wolmirstedt

Entlastung für die Haushaltsjahre 2000-2005 der ehemaligen Gemeinde Glindenberg

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 die geprüften Ergebnisse der Jahresrechnungen 2000-2005 der ehemaligen Gemeinde Glindenberg festgestellt.
Die Jahresrechnungen 2000-2005 der Gemeinde Glindenberg liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **26.04.2010 bis 04.05.2010** während der Öffnungszeiten am Informationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 16.04.2010

Dr. Zander
Bürgermeister

---

2. Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 25.02.2010 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Glindenberg vom 09.01.2003, zuletzt geändert am 19.06.2003, beschlossen.

Artikel I
Änderung

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:
§ 5 Abs. 1 - 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5
Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 03.03.2010

Dr. Zander
Bürgermeister

---

1. Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 25.02.2010 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Farsleben vom 20.11.2003 beschlossen.

Artikel I
Änderung

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:
§ 5 Abs. 1 - 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5
Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 03.03.2010

Dr. Zander
Bürgermeister

---

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1997

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 25.02.2010 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1997, zuletzt geändert am 13.02.2003, beschlossen.

Artikel I
Änderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt wird wie folgt geändert:
§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 03.03.2010

Dr. Zander
Bürgermeister

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung

Die 26. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 27.04.2010, 16:00 Uhr, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, Beratungsraum des EB „Straßenbau u. -unterhaltung“ HDL, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 02.03.2010

Nichtöffentlicher Teil
4 Nichtöffentliche Vorlagen
4.1 Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme: Ausbau K 1163 Schleibnitz - Langenweddingen, Straßenbau **464/SBU/2010**
4.2 Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme: Ausbau K 1266 1. BA, B 246 bis OE Peseckendorf **465/SBU/2010**

Öffentlicher Teil
5 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
6 Information der Betriebsleitung
7 Anträge, Anfragen, Anregungen
8 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 15.04.2010

Mühlisch
Vorsitzender

Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben 20.04.2010

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 29. April 2010, findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8, die Bauausschusssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Protokolle vom 29.03.2010 und 12.04.2010
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Sonstiges
7. Einwohnerfragestunde
8. Bauhofkonzept der Gemeinde Hohe Börde
9. Bearbeitungsstand zur Erfüllung des Erschließungsvertrages Gemeinde Niederndodeleben ./. Anita Cewe zum Baugebiet Niederndodeleben
10. Beschluss Nr. 129
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 2 Wohngebiet „Im Lämmertal“ der Ortschaft Niederndodeleben
11. Beschluss Nr. 131
Antrag auf Abweichung von den §§ 11 und 14 der textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 1/1 Gewerbegebiet 1 und 2 der Ortschaft Irxleben
12. Beschluss Nr. 132
Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niederndodeleben II“ in der Ortschaft Niederndodeleben
13. Beschluss Nr. 133
Abwägungsbeschluss über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 in der Ortschaft Niederndodeleben „Ergänzungssatzung Schulstraße“
14. Beschluss Nr. 134
Satzungsbeschluss über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Ortschaft Niederndodeleben - „Ergänzungssatzung Schulstraße“
15. Beschluss Nr. 136
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben
16. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Nichtöffentlicher Teil
17. Bericht des Vorsitzenden
18. Bericht der Verwaltung
19. Sonstiges
20. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Öffentlicher Teil
21. Schließung der Sitzung

Trittel
Bürgermeisterin der
Gemeinde Hohe Börde

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

7-spaltig/327 mm